

GESCHÄFTSORDNUNG

der

Arbeitsmarktkonferenz für den Kreis Coesfeld

(Stand:12.11.2004)

§ 1 Zuständigkeit

Die Arbeitsmarktkonferenz für den Kreis Coesfeld berät den Kreis Coesfeld bei der Erstellung des Rahmenplans und bei der Durchführung von einzelnen Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung von Anspruchsberechtigten nach dem SGB II.

§ 2 Mitglieder

- a) Mitglieder der Arbeitsmarktkonferenz für den Kreis Coesfeld sind die in der Anlage aufgeführten Institutionen.
- b) Neue Mitglieder werden auf Antrag durch den Kreis Coesfeld berufen.
- c) Stimmberechtigt sind die jeweils in der Anlage namentlich ausgewiesenen Vertreterinnen und Vertreter bzw. – im Falle ihrer persönlichen Verhinderung – deren benannte Stellvertreterinnen und –vertreter.
- d) Sollten sich in der personellen Repräsentanz in einzelnen Institutionen Veränderungen ergeben, so ist dies dem Kreis Coesfeld, **Zentrum für Arbeit**, schriftlich mitzuteilen.
- e) Sind – sitzungsbezogen – sowohl die jeweilige stimmberechtigte Mandatsträger/in als auch deren Vertretung verhindert, kann die betroffene Institution zur Gewährleistung ihrer Stimmberechtigung in diesem Fall eine weitere Person schriftlich oder telefonisch benennen.
- f) Weitere ständige Mitglieder mit beratender Funktion können durch den Kreis Coesfeld berufen werden.

§ 3 Sitzungsleitung

- a) Der Vorsitz wird durch den Landrat des Kreises Coesfeld wahrgenommen.
- b) Die/der Vorsitzende der Arbeitsmarktkonferenz lädt zu den Sitzungen der Arbeitsmarktkonferenz ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet deren Verhandlungen und Beratungen.
- c) Die Geschäftsführung der Arbeitsmarktkonferenz erfolgt durch den Kreis Coesfeld - Zentrum für Arbeit.

§ 4 Einberufung von Sitzungen

- a) Die Arbeitsmarktkonferenz für den Kreis Coesfeld tagt nach entsprechendem Bedarf. Sie sollte mindestens 3 mal im Jahr zusammenkommen.
- b) Auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Mitglieder muss die/der Vorsitzende unverzüglich eine Sitzung einberufen. Die Antragsteller/innen haben mit dem Antrag den gewünschten Verhandlungsgegenstand anzugeben.
- c) Konsens im Umlaufverfahren
In begründeten Ausnahmefällen kann die Geschäftsführung der Arbeitsmarktkonferenz in Abstimmung mit dem Vorsitzenden Beschlüsse in schriftlicher Form einholen.

§ 5 Ladungsfrist

- a) Zu den Sitzungen der Arbeitsmarktkonferenz soll mit einer Frist von 7 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Beifügung der erforderlichen Beratungsunterlagen eingeladen werden. Die Versendung der Unterlagen an die Mitglieder der Arbeitsmarktkonferenz erfolgt grundsätzlich mittels E-Mail.
- b) Projektskizzen inkl. Anlagen aus dem Mitgliederkreis sind der Geschäftsführung der Arbeitsmarktkonferenz bis spätestens 28 Tage vor dem Sitzungstermin sowohl schriftlich (Kopfbogen / Unterschrift) als auch per E-Mail zuzuleiten.
- c) Die/der Vorsitzende kann bei dringendem Beratungsbedarf nachträglich Verhandlungsgegenstände auf die Tagesordnung setzen.
- d) Der Vorsitzende kann zu einer dringenden Sitzung mit einer Frist von 3 Tagen einladen.

§ 6 Durchführung von Abstimmungen

- a) Die Arbeitsmarktkonferenz ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.
- b) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- c) Werden Projekte der in der Arbeitsmarktkonferenz vertretenen Institutionen beraten, nehmen die jeweiligen Mitglieder/VertreterInnen weder an den Beratungen noch an den Abstimmungen zu dieser Maßnahme teil.
- d) Die Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Auf Antrag mindestens einer/eines stimmberechtigten Vertreterin/Vertreters ist jedoch geheim zu votieren.

§ 7
Ergebnissicherung

- a) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches den Mitgliedern mittels E-Mail zur Verfügung gestellt wird.
- b) Die Sitzungen der Arbeitsmarktkonferenz sind nicht öffentlich.
- c) Das Abstimmungsverhalten in der Arbeitsmarktkonferenz ist vertraulich zu behandeln.